



SATZUNG

(J-GCL DV Regensburg e.V.)

Fassung vom 16. Oktober 2010

1. Name, Sitz

Der Name des Vereins lautet:

Jugendverbände der Gemeinschaft Christlichen Lebens – Diözesanverbände Regensburg e.V.,
abgekürzt J-GCL DV Regensburg e.V.

Er hat seinen Sitz in Regensburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbandsaufgaben der Diözesanverbände der J-GCL (MC) Regensburg und deren Ortsgemeinschaften, sowie die Beschaffung und die Verwaltung von Mitteln und Einrichtungen hierfür.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Heranbildung von Jugendlichen, die für die Aufgaben in allen Bereichen des Lebens verfügbar sein wollen.

Etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können die Ortsgemeinschaften der J-GCL (MC) Diözesanverbände Regensburg sein, die durch je eine gewählte Delegierte oder einen gewählten Delegierten im e.V. vertreten werden.

Weitere Mitglieder können Personen sein („persönliche Mitglieder“), die die Anliegen der J-GCL (MC) unterstützen, auch wenn sie nicht selbst Mitglied in einem der Verbände sind.

Eine weitere Form der Mitgliedschaft im J-GCL e.V. ist die Ehrenmitgliedschaft. Sie wird mit absoluter Mehrheit von der Mitgliederversammlung der betroffenen Person angetragen. Das Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur Sitz, soweit es nicht auch anderes Mitglied ist.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Über schriftliche Einwendungen gegen einen Beitrittsbeschluss des Vorstands durch mindestens fünf Mitglieder des Vereins oder durch den Antragsteller entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des persönlichen Mitglieds,
- mit der Auflösung der Ortsgemeinschaft,
- durch Austritt des persönlichen Mitglieds,
- durch Austritt der Ortsgemeinschaft,

- durch Ausschluss des persönlichen Mitglieds

a) Tod des persönlichen Mitglieds

Stirbt ein persönliches Mitglied, erlischt dessen Mitgliedschaft mit dem Tag seines Todes.

b) Auflösung der Ortsgemeinschaft

Wird eine Ortsgemeinschaft gemäß den Satzungen derselben und der J-GCL Diözesanverbände aufgelöst, so erlischt mit dem Tag der Auflösung deren Mitgliedschaft.

c) Austritt des persönlichen Mitglieds

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Gründe dazu bedarf es keiner. Der Austritt erfolgt immer zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Der Austritt erfolgt stillschweigend bei Nichtleistung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

d) Austritt der Ortsgemeinschaft

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese soll auch die Gründe für den Austritt enthalten. Der Austritt erfolgt immer zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

e) Ausschluss des persönlichen Mitglieds

Verstößt ein Mitglied grob gegen Vereinsinteressen, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied der Sachverhalt per Einschreiben mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang des Einschreibens schriftlich und auf Wunsch persönlich vor dem Vorstand zu erklären. Der Beschluss ist dem Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen und zu begründen.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie muss innerhalb von 4 Wochen ab Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Einspruch. Bis dahin ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

5. Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Mit Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben, geschaffen werden.

7. Die Mitgliederversammlung

Es werden unterschieden:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt und soll in den ersten sechs Monaten eines Jahres einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) ein Viertel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen, die außerordentliche mit einer Frist von 7 Tagen schriftlich einberufen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen sind
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands und dessen Abberufung sowie Bestellung zweier KassenprüferInnen
- e) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- f) Entscheidung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands zum Ausschluss eines Mitglieds
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Festsetzung des Jahresbeitrags
- i) Beratung über die Verwendung etwaiger Überschüsse

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.

Sie ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie beschließt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Abstimmung erfolgt nur dann schriftlich, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder der Diözesanleitungen der Diözesanverbände der J-GCL (MC) Regensburg.

Die Bestellung zweier KassenprüferInnen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren in offener und getrennter Abstimmung. Es genügt die einfache Mehrheit. Auf Antrag eines Mitglieds ist schriftlich abzustimmen.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Alle übrigen Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Die Änderung des Zwecks des Vereins erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder der Diözesankonferenz der J-GCL (MC) der Diözesanverbände Regensburg.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokollbuch zu führen. Die Protokolle werden von der Leitung der Mitgliederversammlung und von der/dem Protokollant/in unterschrieben.

8. Der Vorstand

Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und den drei stellvertretenden Vorsitzenden. Diese sind gerichtliche und außergerichtliche VertreterInnen des Vereins.

Jede/r von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Die Vertretungsvollmacht ist nicht beschränkt.

Als Vorsitzende/r und als stellvertretende/r Vorsitzende/r können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden. Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die laufende Geschäftsführung
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in schriftlicher und geheimer Wahl bestellt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Für die Wahl ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen.

Erreicht in dieser Stichwahl wiederum kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, ist die Wahl zu wiederholen.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Der neue Vorstand tritt sein Amt mit der Wahl an.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann bei grober Pflichtverletzung von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Eine Abberufung ist nur möglich, wenn sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dafür aussprechen.

Wird ein Mitglied des Vorstandes von der Mitgliederversammlung abgewählt, so findet auf derselben Mitgliederversammlung eine Neuwahl für dieses Amt statt. Sie gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Scheidet ein/e Amtsträger/in in anderer Weise während einer Amtsperiode aus ihrem/seinem Amt aus, so hat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die binnen eines Monats einzuberufen ist, eine Ersatzwahl stattzufinden. Im Fall des Ausscheidens während der Mitgliederversammlung findet die Ersatzwahl auf dieser statt. Die Ersatzwahl gilt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Zu den Vorstandssitzungen sind die Diözesanleitungen der J-GCL (MC) Diözesanverbände Regensburg einzuladen, die je ein Mitglied der Diözesanleitung zur Sitzung entsenden. Diese Mitglieder können in der Sitzung beratend tätig werden; ein Stimmrecht besteht nicht.

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder des Vereins zu Beratungszwecken hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

10. Verwendung des Gewinnes und des Vermögens

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als e.V.-Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins werden nur im Sinne des Vereinszwecks verwendet. Es darf niemand durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Bei Aufhebung, Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die von den Mitgliedern geleisteten Beiträge des betreffenden Geschäftsjahres und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die Vereine:

Gemeinschaften Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen e.V.
Sterngasse 3, 86150 Augsburg

und

Gemeinschaften Christlichen Lebens - Jungen und Männer e.V.
Sterngasse 3, 86150 Augsburg

Im Auflösungsfall kann auch eine andere steuerbegünstigte kirchliche Körperschaft im Sinne des Vereinszwecks als Empfänger des Vermögens mit einfacher Mehrheit bestimmt werden.

Sie haben es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit und nach den Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung zu verwenden.

Wird die Liquidation nicht vom Vorstand oder von einer/einem für diesen Zweck gewählten LiquidatorIn durchgeführt, so sind LiquidatorInnen die ersten Vorsitzenden der beiden Vereine:

Gemeinschaften Christlichen Lebens - Mädchen und Frauen e.V.
Sterngasse 3, 86150 Augsburg

und

Gemeinschaften Christlichen Lebens - Jungen und Männer e.V.
Sterngasse 3, 86150 Augsburg.